

BStGer RR.2025.160 vom 24. November 2025

Bundesstrafgericht, 2025-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2025.160

FR: TPF RR.2025.160 du 24 novembre 2025

IT: TPF RR.2025.160 del 24 novembre 2025

Regeste

Auslieferung an Belgien; Auslieferungsentscheid (Art. 55 IRSG); Kostenvorschuss (Art. 63 Abs. 4 VwVG); Anpassung der Beschwerde an die gesetzlichen Anforderungen (Art. 52 Abs. 2 und 3 VwVG)

Erwägungen

E. 29

Oktober 2025 eine Frist bis zum 10. November 2025 zur Leistung eines Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'000.-- ansetzte (act. 4);

- die Frist für die Zahlung eines Kostenvorschusses gewahrt ist, wenn der Betrag rechtzeitig zu Gunsten des Bundesstrafgerichts der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (Art. 21 Abs. 3 VwVG);

- der Beschwerdeführer mit Einladung zur Leistung des Kostenvorschusses darauf hingewiesen wurde, dass bei nicht fristgemässer Leistung des Kostenvorschusses auf die Beschwerde nicht eingetreten werde (act. 4);

- der angeforderte Kostenvorschuss vom Beschwerdeführer innert der angesetzten Frist nicht geleistet wurde (act. 7) und er auch kein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege gestellt hat;

- auf die Beschwerde deshalb bereits aus diesem Grund androhungsgemäss nicht einzutreten ist (Art. 63 Abs. 4 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- die Beschwerdeschrift gemäss Art. 52 Abs. 1 VwVG die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten hat;

- die Beschwerdeinstanz dem Beschwerdeführer eine kurze Nachfrist zur Verbesserung einräumt, wenn die Begehren des Beschwerdeführers oder deren Begründung die nötige Klarheit vermissen lassen (Art. 52 Abs. 2 VwVG);

- sie diese Nachfrist mit der Androhung verbindet, nach unbenutztem Fristablauf aufgrund der Akten zu entscheiden oder, wenn Begehren, Begründung oder Unterschrift fehlen, auf die Beschwerde nicht einzutreten (Art. 52 Abs. 3 VwVG);

- die Beschwerde des Beschwerdeführers weder ein klares Begehren noch eine klare Begründung enthält; innert Frist keine verbesserte Beschwerdeschrift beim Gericht eingegangen ist;

- auf die Beschwerde daher androhungsgemäss auch aus diesem Grund nicht einzutreten ist (Art. 52 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG);

- die Gerichtskosten bei diesem Ausgang des Verfahrens dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 VwVG);

- 4 -

- die Gerichtsgebühr auf Fr. 500.-- festzusetzen ist (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG und Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. b des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.